
Hund und Recht

Liebe Mitglieder,

wenn Sie juristische Fragen haben, die von allgemeinem Interesse sind, dann teilen Sie sie uns mit. Frau RA Bianca Hecker wird sie uns in dieser Rubrik beantworten.

Versorgung eines Hundes nach der Trennung der Ehegatten

Das OLG Zweibrücken hatte in seinem Urteil vom 12.05.2006 (2 UF 87/05) über nachfolgenden Fall zu entscheiden, der die Unterhaltskosten eines Hundes betraf. Für diesen Fall war das Familiengericht zuständig, da die Kosten zum Unterhaltsbedarf gehörten und damit die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht berührt sei.

Denn zum gesamten Lebensbedarf gehöre auch die Pflege geistiger Interessen und sonstiger Belange, die auch die Pflege eines Haustieres umfassen könne, wenn dies zu den ehelichen Lebensverhältnissen gehört habe (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1998, 616).

Die Parteien des Rechtsstreits waren getrennt lebende Ehegatten, welche in einer schriftlichen Vereinbarung eine Einigung darüber getroffen hatten, dass der Ehemann der Ehefrau für die künftige Alleinbetreuung des gemeinsamen Hundes bis zu dessen Tod monatlich einen Pauschalbetrag in Höhe von € 100,00 bezahlt.

Zwei Jahre später kündigte der Ehemann diese Vereinbarung schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die Ehefrau verklagte diesen nunmehr auf Zahlung der zuvor zugesagten monatlichen Beträge.

Ergebnis: Das OLG bejahte den Zahlungsanspruch der Ehefrau dem Grunde nach, da mit der ursprünglichen Vereinbarung über die Versorgung des Hundes ein Schuldverhältnis begründet worden war. Dieses Schuldverhältnis habe jedoch nur durch eine Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden können, welche nicht vorgelegen habe, oder durch eine Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solch wichtiger Grund kann dann vorliegen, wenn das Festhalten am Vertragsverhältnis nach der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung nicht mehr zuzumuten ist. Ein solcher Grund war jedoch in der vorliegenden Angelegenheit nicht vorgetragen worden.

Wann sind verkaufte Tiere „gebraucht“?

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 15.11.2007 mit dieser Frage befasst. Die Entscheidung, ob „neu“ oder „gebraucht“ ist wichtig für Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Einschränkung der Gewährleistungspflicht.

Der Bundesgerichtshof hat festgehalten, dass Tiere, die verkauft werden, nicht generell als gebraucht anzusehen sind. Auszugehen vom Wortsinn sei eine Sache gebraucht, wenn sie bereits benutzt worden sei. Ein Tier, das im Zeitpunkt des Verkaufs noch jung und bis zum Verkauf nicht benutzt worden ist, ist nicht gebraucht.

Für die Beurteilung im konkreten Fall ist eine Einzelfallabwägung notwendig.

Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall handelte es sich um ein 6 Monate altes Fohlen, welches noch nicht als Reittier oder zur Zucht verwendet worden war. Des weiteren hat der Bundesgerichtshof festgehalten, dass ein Tier, welches nach objektiven Maßstäben noch neu ist, nicht durch einen Unternehmer an einen Verbraucher mit der vereinbarten Beschaffenheit als gebraucht verkauft werden kann, um eine Abkürzung der Verjährung von Mängelansprüchen des Verbrauchers zu ermöglichen.

Unwirksame Kastrationspflicht für einen Hund aus dem Tierheim

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Alzey (22 C 903/95) verstößt eine Vertragsklausel eines Tierheims in einem so genannten Übergabevertrag, die den „Übernehmer“ des Tieres dazu verpflichtet, das Tier schnellstmöglich zu kastrie-

ren gegen § 1 des Tierschutzgesetzes und ist deswegen unwirksam. Die Durchführung einer Kastration widerspreche dem Tierschutzgesetz, da ohne vernünftigen Grund dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht zugefügt werden dürfen.

Haftungsquoten beim Verkehrsunfällen mit Hund-Beteiligung

Bei einem Zusammenstoß mit einem Hund ist in der Regel von der überwiegenden oder alleinigen Haftung des Hundehalters auszugehen. Dies ist darin begründet, dass die schnellen Bewegungen des Hundes für den Kfz-Fahrer kaum vorauszuahnen sind, so dass dem Autofahrer nur wenig Zeit für eine angemessene Reaktion bleibt. Verhält sich der Autofahrer jedoch selbst fehlerhaft, so ist von einer Mithaftung auszugehen. Den Hundehalter trifft eine Gefährdungshaftung. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass der Hundehalter nicht nur dann haftet, wenn der Hund direkt einen Schaden herbeigeführt hat (Hund hat jemanden gebissen), sondern auch, wenn der Hund den Schaden nur mittelbar ausgelöst hat (Hund läuft auf die Straße, Auto weicht aus und verursacht Verkehrsunfall).

Grundsätzlich sollte der Hundehalter seinen Hund im Straßenverkehr stets an der Leine führen. Die Gefährdung des Hundes allein bietet diese Vorsorgemaßnahme. So hat das Oberlandesgericht Bamberg im Jahr 1990 (Az. 5 U 41/89) entschieden, dass es bei einer Kollision zwischen einem PKW und einem plötzlich auf die Fahrbahn laufenden Jagdhund, der in einer Entfernung von 800 m unangeleint zur Nachsuche auf ein angeschossenes Wild angesetzt

worden ist, zu einer 100% Haftung des Hundehalters kommt.

Zu einer Quotelung von 25% Haftung des PKW und 75 % Haftung des Hundehalters ist es nach dem Landgericht Aurich im Jahr 1993 (AZ. 1 S 476/92) gekommen. In dem Fall kam es zur Kollision zwischen einem Hund, der auf einem Hotelparkplatz frei herumlieft und plötzlich auf die Straße sprang, vor einen sich dort mit 50 km/h nähernden PKW. Das Oberlandesgericht Hamm hatte im Jahr 2000 (Az. 6 U 202/99) über die Haftungsverteilung in einem Fall zu entscheiden, in dem ein PKW (Haftung 67%) infolge überhöhter Geschwindigkeit (100 km/h statt 50 km/h) ins Schleudern geriet, als er einem am Fahrbahnrand auftauchenden Hund (33%) ausweichen will, der sich zuvor von seinem auf der anderen Straßenseite wartenden Halter losgerissen hatte, um in einem angrenzenden Feld zu wildern. Der Hundehalter kann sich in dem Fall nicht darauf beschränken, auf den losgerissenen Hund zu warten. Zur Vermeidung einer Gefährdung des Verkehrs ist es in einem solchen Fall vielmehr erforderlich, die Fahrbahn zu überqueren und den Hund unmittelbar vom Rand des Feldes aus zurückzulocken.

RA Bianca Hecker

Anzeige Hecker